

2. Wenn die Überschreitung der Lieferfrist eine wesentliche Vertragsverletzung gem Art 25 CISG begründet, kann der Käufer ohne Mahnung oder Nachfristsetzung und unabhängig vom Verschulden des Verkäufers die sofortige Vertragsaufhebung erklären.

3. Die Wesentlichkeit einer Vertragsverletzung ist aufgrund einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls nach objektiven Kriterien zu bestimmen. In die gebotene Interessenabwägung sind neben Art und Ausmaß der Vertragsverletzung und deren Auswirkungen auf die vertragstreue Partei unter anderem auch die Möglichkeit einer Nachlieferung oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist, deren Kos-

ten sowie deren Zumutbarkeit für den Käufer einzubeziehen.

4. Kann eine angemessene Nachlieferungsmöglichkeit aufgrund der Nichteinhaltung eines fixen Liefertermins, dem zwischenzeitlichen Verstreichen von mehr als einem Jahr und der begrenzten Stückzahl von 99 Fahrzeugen, die die Wahrscheinlichkeit der Lieferbarkeit mit zunehmendem Zeitablauf weiter sinken lässt, auch für den Käufer eines Luxusfahrzeugs nicht mehr unterstellt werden, ist diesem ein weiteres Zuwarten nicht zumutbar; unter diesen Umständen des Einzelfalls liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor, die den Käufer zur sofortigen Vertragsaufhebung gem Art 49 Abs 1 lit a CISG berechtigt.

## EuGH: (Allgemeines?) Verbot überschießender Kumulierung im Wirtschaftsstrafrecht

ALFRED GROF

1. Jüngst stand das Kumulationsprinzip, das im Falle einer mehrfach anzulastenden Ordnungswidrigkeit in eine rein rechnerische Summierung der auf die Einzelvergehen jeweils entfallenden Strafen mündet, auf dem Prüfstand des EuGH. Mit Urteil v 12. 9. 2019, C-64/18,<sup>1)</sup> stellte dieser zusammengefasst fest, dass eine solche nationale Praxis mit der Dienstleistungsfreiheit des Art 56 AEUV dann nicht vereinbar ist, wenn hinreichende Garantien dafür fehlen, dass letztlich ein *insgesamt verhältnismäßiges Strafausmaß* resultiert. Den konkreten Anlass bildeten § 7 i Abs 4 AVRAG und § 28 Abs 1 AuslBG, wonach für die Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen bzw eine bewilligungslose Ausländerbeschäftigung jeweils eine Geldstrafe von € 1.000,- bis € 10.000,- für jeden Arbeiter (bzw bei mehr als drei Arbeitern: € 2.000,- bis € 20.000,-) zu verhängen ist.

2. Dass die Begründung dieser Entscheidung relativ knapp ausfiel, deutet darauf hin, dass der Verstoß gegen Unionsrecht aus Sicht des EuGH offen auf der Hand lag: Schließlich wurden in den Anlässen – nicht zu vergessen: von *weisungsgebundenen* Behörden (!) – *Geldstrafen* in nahezu ruinöser Höhe, nämlich bis zu *3,2 Mio Euro* bzw *Ersatzfreiheitsstrafen* bis zu *4 3/4 Jahren* (!) verhängt. Allerdings ist aus dem Gesamtkontext ersichtlich, dass der EuGH jedenfalls folgende Parameter für die Feststellung der Unionsrechtswidrigkeit als maßgeblich erachtet hat:

- Es lagen keine kriminellen Handlungen, sondern bloß Ordnungswidrigkeiten vor;
- gesetzlich sind (sogar relativ hohe) Mindeststrafen, jedoch keine Obergrenzen festgelegt;
- für Fälle einer mehrfachen Tatbegehung ist keine quasi supervisorische Abwägung zwecks Garantie der Gesamt-Verhältnismäßigkeit normiert;
- infolge Koppelung zwischen Strafausspruch und Verfahrenskosten kann bei Erfolglosigkeit eines Rechtsbehelfs durchaus ein nicht unmaßgebliches

Kostenrisiko – und damit die Ineffektivität des Rechtsschutzes insgesamt – resultieren;

- es kann sogar ein – zudem massiver – Eingriff in die persönliche Freiheit drohen bzw ist ein solcher jedenfalls nicht verlässlich ausgeschlossen;
- der absolutistische Charakter der Norm kann selbst bei bloßer Heranziehung des Mindeststrafsatzes dazu führen, dass gesamthaft besehen keine fallbezogen-verhältnismäßige Strafbemessung resultiert.

Diese iS von „kommunizierenden Gefäßen“ wechselseitig ineinanderfließenden Parameter begründen aus rechtssystematischer Sicht eigentlich keinen unmittelbaren Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Denn hohe Strafuntergrenzen, die Kumulationspflicht etc bewirken nach Auffassung des EuGH nicht schon per se einen Widerspruch zu Art 56 AEUV. Zur Gewährleistung der Unionsrechtskonformität im Einzelfall kommt es nämlich vielmehr darauf an, dass die Ebene der *Vollziehung* (dh Behörden und VwG unter Einschluss von VfGH und VwGH) ein *insgesamt verhältnismäßiges Ergebnis sicherstellt*, soweit sie die Gesetze daran nicht zwingend hindern. Dies kann gegebenenfalls zwar auch bedeuten, aus der Summe der im Zuge der Strafbemessung heranzuziehenden Normen jene nicht anzuwenden, die der Erzielung eines verhältnismäßigen Gesamtergebnisses im Weg stehen; zuvor ist jedoch unter Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Interpretationsmethoden und -möglichkeiten zu versuchen, bereits auf quasi herkömmliche Weise ein passables Ergebnis zu erreichen – die Nichtanwendung von Normen ist gleichsam bloß als „Notbremse“ für Situationen

Dr. Alfred Grof ist Richter und Leiter der Wissenschafts-, Evidenz- und Dokumentationsstelle des Verwaltungsgerichts des Landes Oberösterreich in Linz.

1) Vgl auch ecolex 2019, 1002 (1004).

anzusehen, in denen „der Topf bereits überkocht“.<sup>2)</sup> Ist also bspw keine Mindeststrafe gesetzlich festgelegt, können die Einzelstrafen bei mehrtätigem Verhalten so niedrig angesetzt werden, dass deren Summe als insgesamt angemessen (verhältnismäßig) erscheint. Wenn dies hingegen – etwa wegen Normierung einer Strafuntergrenze – interpretativ nicht möglich ist, kann gegebenenfalls auch durch bloße Nichtbeachtung der Grenzziehung des § 20 VStG im Einzelfall anstelle einer generellen Nichtanwendung des § 7 i Abs 4 AVRAG und/oder des § 28 Abs 1 AuslBG vorgegangen werden, falls dies bereits für ein verhältnismäßiges Gesamtergebnis hinreicht usw.

3. Da nach stRsp des EuGH jedes nationale Vollzugsorgan gehalten ist, für die volle Effektivität der unionsrechtlichen Normen Sorge zu tragen, indem es entgegenstehende innerstaatliche Bestimmungen unangewandt lässt, ohne vorher deren Beseitigung durch irgendein verfassungsrechtliches Verfahren abwarten zu müssen oder an entgegenstehende Entscheidungen anderer – selbst übergeordneter – nationaler Gerichte gebunden zu sein, wirkt diese Verpflichtung einerseits *sofort*.<sup>3)</sup> Im Nichtbeachtungsfall könnte daher sogar *Amts-* und/oder *Staatshaftung* drohen, wenngleich deshalb, weil mit dem in Rede stehenden EuGH-Urteil lediglich eine Verletzung des Art 56 AEUV (und nicht auch des Art 49 Abs 3 EGRC) festgestellt wurde, effektiv weiterhin ein *umfangreicher „Reservatbereich“* verbleibt, der keinen umgehenden Handlungsbedarf erfordert bzw die bisherige „scheuklappenartige“ Kumulation nach wie vor zulässt: *Formal* besehen kommt die Entscheidung des EuGH nämlich *nur* für Fälle von *Dienstleistungen* mit *Auslandsbezug* zum Tragen. Davon ausgehend steht zu erwarten, dass ohne zusätzlichen Druck aus Europa und va ohne Tätigwerden des nationalen Gesetzgebers auf Vollzugsebene allein aus sich heraus kaum eine den unbedingt erforderlichen Minimalbereich übersteigende – eben intentional grundrechtsfreundliche – Anwendungserweiterung erfolgen wird.

Dies wohl auch ungeachtet dessen, dass sich die vorliegende Entscheidung ganz offensichtlich nicht bloß auf jene beiden gesetzlichen Bestimmungen beschränken lässt, die in den Anlassverfahren unmittelbar relevant waren. Denn in toto besehen hat der EuGH ja eine gravierende Verletzung des *Verhältnismäßigkeitsprinzips* festgestellt. Deshalb ist das hier in Rede stehende Urteil vollumfänglich und unmittelbar jedenfalls auch für solche Strafbestimmungen maßgeblich, die eine *identische Systemkonzeption* aufweisen – etwa die §§ 26ff LSD-BG und § 52 Abs 2 GSpG<sup>4)</sup> –, und zwar ohne dass es zuvor noch eines jeweiligen Vorabentscheidungsersuchens bedürfte. Darüber hinaus gilt diese so vorgenommene *Spezifizierung des Kumulationsprinzips* aber auch bezüglich der „*Generalnorm*“ des § 22 Abs 2 VStG, zumal ja auf der Hand liegt, dass der EuGH die nunmehr eingeschlagene Linie früher oder später unter Heranziehung des Art 49 Abs 3 EGRC verallgemeinern wird. Spätestens an diesem Punkt zeigt sich, dass mit dieser Modifikation des – wenngleich nicht explizit auf Verfassungsebene verankert, so doch – als „tragendcharakteristisch“<sup>5)</sup> geltenden Kumulationsprinzips

im Grunde ein *Lebensnerv des Verwaltungsstrafrechts* getroffen wurde. Denn damit entfällt nicht nur quasi in allen Materienbereichen (besonders: Straßenverkehr) das Schutzschild für behördliche Macht demonstrationen durch Anhäufung von für sich besehen bloß bagatellartigen, insgesamt aber durchaus empfindlichen (Neben-<sup>6)</sup>)Strafen; vielmehr ist auch seitens des Gesetzgebers ein bequemes Ausweichen bzw eine Verlagerung vom gerichtlichen hin zum Verwaltungsstrafrecht künftig nicht mehr im Bewusstsein bzw unter Inkaufnahme eines vergleichsweise geringeren Rechtsschutzstandards möglich, zumal sowohl der EGMR als auch der EuGH die Unterschiede zwischen diesen beiden Teilbereichen seit geraumer Zeit zunehmend einebnen.<sup>7)</sup> Um weitere und va desavouierende europarechtliche Verurteilungen hintanzuhalten, aber auch um einen gleichheitsrechtlich-einheitlichen Vollzug zu sichern, sollte daher der Gesetzgeber diese Problematik nicht in wenig erfolgversprechender Weise auf der Ebene der Behörden, der VwGe und der GH des Öffentlichen Rechts belassen, sondern zweckmäßigerweise alsbald doch selbst novellierend<sup>8)</sup> tätig werden – am effektivsten durch eine *verfassungsmäßige* Festschreibung des *Verhältnismäßigkeitsprinzips* als ein *Grundrecht* und dessen *gleichzeitige Verankerung* im unmittelbaren Konnex mit § 22 Abs 2 VStG.<sup>9)</sup>

2) So im Ergebnis jüngst auch VwGH 15. 10. 2019, Ra 2019/11/0033, insb Rn 28.

3) Die dem entgegenstehende Rsp, wonach dem Gesetzgeber eine Frist zur Herstellung eines unionsrechtskonformen Rechtszustandes zukäme, während der die nationale Regelung ungeachtet ihrer Unionsrechtswidrigkeit weiterhin wirksam sei, ist – als ihrerseits evident unionsrechtswidrig (vgl EuGH 27. 6. 2019, C-579/17) – ebenso unmaßgeblich wie der Umstand, dass § 7 i Abs 4 AVRAG, § 28 Abs 1 AuslBG und analogen Bestimmungen auf innerstaatlicher Ebene geradezu serienweise deren verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt wurde (vgl zB VfGH 4. 10. 2018, G 62/2018; 26. 11. 2018, G 219/2018; 25. 2. 2019, G 325/2018).

4) § 52 Abs 2 GSpG normiert zwar eine Obergrenze für die Strafhöhe, sieht jedoch ungeachtet dessen keinen Mechanismus vor, der schon auf Gesetzesebene Gesamtstrafen in Millionenhöhe zuverlässig hintanhält.

5) Vgl zB VfGH v 25. 2. 2019, G 325/18 mwN.

6) Va Verfall von Gegenständen und Entzug von Berechtigungen infolge Wegfalls der persönlichen Verlässlichkeit.

7) Vgl näher *Grof*; Die Trennung von Justiz- und Verwaltungsstrafrecht aus national- und europarechtlichem Blickwinkel (2017).

8) Bereits in den Vorfelddiskussionen zur Erlassung des PersFrBVG wurde eine Eliminierung der Möglichkeit der Verhängung von (Ersatz-)Freiheitsstrafen durch weisungsgebundene Behörden erwogen (vgl *Holzinger* in BKA-VD [Hrsg], Der Schutz der persönlichen Freiheit [1987] 14 und 16 ff) und im Zuge der VStG-Novelle BGBl I 2018/57 stand eine grundrechtsorientierte Modifikation des Kumulationsprinzips in Raum (vgl § 22 Abs 3 VStG idF des Ministerialentwurfs 49/ME 26. GP und die darauf bezüglichen E, 2: „Ziel ist, dass zur Verhinderung von Strafexzessen das Kumulationsprinzip überarbeitet werden soll.“); beide Vorstöße scheiterten jedoch in Wahrheit va an einem Bequemlichkeitsargument der Verwaltung, weshalb die nach der ständigen EGMR-Rsp zum Mehrfachverfolgungs- bzw -bestrafungsverbot (Art 4 des 7. ZPMRK) bei parallelen Strafverfahren erforderliche Behördenkoordination trotz hochgradiger Digitalisierung und Vernetzung in anderen Bereichen mangels zentraler Evidenz im Verwaltungsstrafrecht heute noch immer nicht erfolgt (bzw nicht möglich ist).

9) Dies könnte unter Einbeziehung der EGMR-Judikatur zum Gebot der Koordination von parallel geführten Strafverfahren (vgl zB

Zuletzt sollte auch nicht übersehen werden, dass eine Kontrolle behördlicher (Straf-)Entscheidungen durch bloß als „Gerichte“ bezeichnete Organe (wie nunmehr die erstinstanzlichen VwG) allein – dh ohne ein auch als gerichtlich konzipiertes sowie tatsächlich auch als solches effektives Verfahrensrecht<sup>10)</sup> – eine nationale Regelung (wenngleich dieser bereits eine weitgehende Verfassungskonformität bescheinigt wurde)<sup>11)</sup> auf europarechtlicher Ebene nicht unangreifbar macht und dass sich aus dieser Sicht VfGH und VwGH zumindest im Bereich des Verwaltungsstrafrechts nicht weiterhin bezüglich ihrer Kognitionsbefugnis beschränken (lassen) dürfen.

4. Zusammenfassend lässt sich somit aus all dem Folgendes konstatieren:

- Vor dem Hintergrund des Art 56 AEUV resultiert,
  - dass die Behörden, die VwGe und die GH des öffentlichen Rechts
  - bei Sachverhalten, die einerseits einen *Auslandsbezug* aufweisen und zum anderen die Heranziehung von *leges speciales* wie § 7 i Abs 4 AVRAG, § 28 Abs 1 AuslBG, §§ 26 ff LSD-BG, § 52 Abs 2 GSpG und/oder systematisch analog konzipierter Normen bedingen,
  - in sämtlichen bei ihnen anhängigen Verfahren *umgehend* gewährleisten müssen, dass bei *mehrfacher Tatbestandsverwirklichung* (va Ideal- und Realkonkurrenz) die ex lege lediglich parallel festzusetzenden Einzelstrafen dennoch auch derart im Konnex betrachtet werden, dass die

*Gesamtstrafhöhe* dem *Verhältnismäßigkeitsprinzip* entspricht.

- Darüber hinaus ist *jedenfalls* bei *unionsrechtlichen* Sachverhalten mit *Auslandsbezug* in Konstellationen, in denen bloß die *Generalnorm* des § 22 Abs 2 VStG zum Tragen kommt, im Falle einer mehrfachen Verwaltungsübertretung eine rein arithmetisierende Straffestsetzung – im Wege der Interpretation bzw in einem letzten Schritt durch teilweise und/oder gänzliche Nichtanwendung von dem entgegenstehenden sonstigen Bestimmungen (wie der §§ 16 und 20 VStG) – so weit zu relativieren, dass die *Strafhöhe insgesamt* stets als *fallbezogen-verhältnismäßig* erscheint.
- Bei *reinen Inlandssachverhalten* gilt *Analoges* – allerdings noch nicht unmittelbar aufgrund des EuGH-Urteils, sondern lediglich vorausschauend mit Blick auf Art 49 Abs 3 EGRC –, sofern eine *Durchführung des Unionsrechts*<sup>12)</sup> iSd Art 51 Abs 1 EGRC vorliegt.
- Nicht von Bedeutung ist hingegen in allen diesen Konstellationen jeweils, ob *objektiv-abstrakt* besessen eine (*sehr*) *hohe (Gesamt-)Strafe* auszusprechen (gewesen) wäre bzw verhängt wurde; vielmehr kommt es ausschließlich darauf an, welche Strafhöhe sich *subjektiv-fallbezogen* als insgesamt verhältnismäßig erweist, sodass – weil die stRsp des EuGH zum Verhältnismäßigkeitsprinzip insoweit nicht differenziert – das gegenständliche

EGMR 18. 5. 2017, 22007/11 mwN) etwa derart erfolgen, dass dem zweiten Abs des § 22 VStG folgender Satz 3 angefügt wird: „In allen diesen Fällen hat die Behörde darauf zu achten, dass das Strafausmaß insgesamt jeweils dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.“

- 10) Daran, dass der ursprüngliche unionsrechtliche Grundsatz, dass das Verfahrensrecht in der Dispositionsfreiheit der Mitgliedstaaten verbleibt, jedenfalls seit dem Wirksamwerden der Art 47 ff EGRC eine immer weiter gehende Restriktion erfährt, hat der EuGH nicht nur mit dem hier besprochenen, sondern etwa auch im Urteil v 16. 10. 2019, C-189/18, neuerlich keinen Zweifel gelassen.
- 11) So zB der VfGH in Reaktion auf die „Karelin“-Judikatur des EGMR (vgl 20. 9. 2016, 926/08) in seinem Erk v 14. 3. 2017, E 3283/2016, Rn 19 ff. Dagegen ist jedoch festzuhalten, dass der EGMR in der vom VfGH zitierten Entscheidung v 4. 7. 2002, 38544/97 („Weh“) den seinerzeitigen UVS (wie sich aus dem Hinweis auf EGMR v 20. 12. 2001, 32381/96, Rn 25, ergibt) primär lediglich hinsichtlich deren organisatorischer Unabhängigkeit und im Hinblick auf das Prinzip der Waffengleichheit eine Tribunalqualität bescheinigt hatte. Nicht nur insoweit, sondern auch mit dem vorliegenden EuGH-Urteil gerät das Fundament für die intendierte Neukonzeption der Trennung zwischen Justiz- und Verwaltungsstrafrecht iS einer weitgehenden Lockerung der bisher bestanden habenden Grenzen durch den VfGH (vgl jüngst VfGH 25. 2. 2019, G 325/18 mwN) so ex post wieder substantiell ins Wanken: Wenn nämlich schon das Behördenstrafrecht – im Besonderen jedenfalls in Bezug auf Kumulation, (Ersatz-)Freiheitsstrafen und Vermischung zwischen richterlicher und Anklagefunktion – im Hinblick auf die EMRK und die EGRC europarechtswidrig ist, dann gilt dies erst recht für ein Gerichtsverfahren, das infolge entsprechender gesetzlicher Verweisung in weitem Umfang auf solchen Mängeln aufbaut. Ungeschönt besessen verkörpern somit die VwG auch nach der Novelle BGBl I 2012/51 keineswegs eine „Erfolgsstory“, sondern (wenn überhaupt, so weiterhin) bloß eine Minimallösung – dies ungeachtet dessen, dass auf rechtspolitischer Ebene seitens sog „Experten“ geradezu mantraartig das Gegenteil behauptet bzw herbeizuschreiben versucht wird.
- 12) Zur Auslegung dieses – weit zu verstehenden – Begriffs vgl EuGH 26. 2. 2013, C-617/10, Rn 19 ff.



## 2 in 1: Exekutions- und Insolvenzrecht in einem Band!

11. Auflage 2019. XXXIV, 366 Seiten.  
Br. EUR 49,-  
ISBN 978-3-214-14786-0

Mit Hörerschein für Studierende  
EUR 39,20

Roth

## Exekutions- und Insolvenzrecht

11. Auflage

- Exekutionsvoraussetzungen
- Beteiligte des Verfahrens
- Verfahren 1. Instanz
- Exekutionsklagen
- Exekutionsarten
- materielles Insolvenzrecht
- allgemeine Verfahrensbestimmungen und Insolvenzverfahren
- Konkurs- und Sanierungsverfahren, Sanierungsplan
- Privatinsolvenz

Plus: Internationales Exekutions- und Insolvenzrecht!

MANZ

EuGH-Urteil *auch* für sog. *Bagatellfälle* maßgeblich ist.

- Letztlich kann daher nur bezüglich der sonach verbleibenden, nicht die Kriterien der vorgenannten Konstellationen erfüllenden Fallgestaltungen

in rechtlich zulässiger Weise weiter zugewartet werden, ob die GH des öffentlichen Rechts die Judikatur des EuGH auch für das hinsichtlich des bloß national-verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip übernehmen werden.

Primärer Beurteilungsmaßstab	Art 56 AEUV	Art 47 EGRC	Inländerdiskriminierung (Art 7 B-VG)	National-vfrechtl Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art 7 B-VG)
Voraussetzung	Unionsrechtl relevanter Sachverhalt (SVH) mit Auslandsbezug	Durchführung des Unions-rechts (ggf auch reiner InlandsSVH)	Reiner InlandsSVH	Reiner InlandsSVH
Konsequenz	Unionsrechtswidrigkeit	Unionsrechtswidrigkeit	Verfassungs-, va EMRK-widrigkeit	Verfassungs-, va EMRK-widrigkeit
Letztkompetenz	EuGH	EuGH	VfGH (ggf EGMR)	VfGH (ggf EGMR)
Methode	1) Unionsrechtskonforme Interpretation des § 7 i AVRAG, § 28 AuslBG etc 2) teilweise Nichtanwendung 3) gänzliche Nichtanwendung	1) Unionsrechtskonforme Interpretation des § 7 i AVRAG, § 28 AuslBG etc 2) teilweise Nichtanwendung 3) gänzliche Nichtanwendung	1) Verfassungskonforme Interpretation des § 7 i AVRAG, § 28 AuslBG etc 2) Gesetzesanfechtung 3) Erkenntnisaufhebung	1) Verfassungskonforme Interpretation des § 7 i AVRAG, § 28 AuslBG etc 2) Gesetzesanfechtung 3) Erkenntnisaufhebung

Tabella

## eZustellungNEU ab 1. 12. 2019 – Paradigmenwechsel „für alle“?

ULRIKE FRAUENBERGER-PFEILER

### A. Zweck der eZustellungNEU

Die „eZustellungNEU“, anwendbar ab 1. 12. 2019,<sup>1)</sup> soll den Bürgerinnen und Bürgern schmackhaft gemacht werden: Sie verfügen über ein *zentrales, kostenloses elektronisches Postfach* („MeinPostkorb“) für den Empfang von behördlichen Nachrichten, das garantiert spamfrei und rund um die Uhr aktiv ist, *höchste Sicherheit durch Handy-Signatur bzw Bürgerkarte*, keine „gelben Zettel“ mehr und der Weg zur Post entfällt. Es besteht *weltweite Erreichbarkeit* und Verfahrenszeiten verkürzen sich.<sup>2)</sup>

Behördenseitig betont man die Durchsetzungskraft:<sup>3)</sup> *Die Behörde wählt nunmehr das Zustellsystem und nicht „wie bisher“ der Empfänger oder die Empfängerin.* Der eZustellung ist der Vorzug zu geben. Erwartet werden *Kosteneinsparungen*, Effizienz und Service-Verbesserung, *sichere Nachweisbarkeit* durch eindeutige Identifikation und Authentifizierung der Empfängerin oder des Empfängers und eine *höhere Anzahl an adressierbaren Empfängern*.

### B. Zentrales Teilnehmerverzeichnis

Herzstück der Novelle ist die Einführung eines zentralen Teilnehmerverzeichnisses, das vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

(BMDW) elektronisch zur Verfügung gestellt wird (§ 28 a Abs 1 ZustG). Bislang wurden mehrere Listen von Teilnehmern an der eZustellung von verschiedenen Einrichtungen geführt: vom Zustellkopf, über die bei den Zustelldiensten registrierten TeilnehmerInnen, von Kommunikationssystemen, von FinanzOnline und vom ERV. Das *neue Teilnehmerverzeichnis* (§§ 28 a und 28 b ZustG) löst den Zustellkopf und die Verzeichnisse der Kommunikationssysteme ab und *führt* damit *alle Listen zusammen*. Dadurch wird es den Behörden ermöglicht, auf einfachem Weg die elektronische Erreichbarkeit der Adressaten zu erfahren.

Ass.-Prof. Mag. Dr. Ulrike Frauenberger-Pfeiler forscht und lehrt am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien.

- 1) BGBl I 2018/104. Einen ersten Überblick bietet B. Horn, Neue Pflicht für Unternehmen zur Entgegennahme elektronischer Zustellungen, *jusIT* 2019, 1.
- 2) Vgl BM Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (*Kaufmann/Müller*), White Paper: eZustellungNEU für Unternehmen (Juni 2019) <https://www.bmdw.gv.at/Services/ElektronischeZustellung/eZustellung-Unternehmen-ab-1.12.2019.html> (abgerufen am 23. 10. 2019).
- 3) Vgl BM Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (*Kaufmann/Müller*), White Paper: eZustellungNEU für Behörden (Juni 2019) <https://www.bmdw.gv.at/Services/ElektronischeZustellung/eZustellung-Verwaltung-ab-1.12.2019.html> (abgerufen am 23. 10. 2019).